

# Belgard-Balziner Kreisblatt

No. 57

Sonnabend, den 21. Juli

Erscheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 300,00 Mark  
monatlich bei der Expedition dieses Blattes  
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Inserate

werden mit 800,00 M. die einspaltige Petit-  
zeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Großhandelserlaubnis für Lebens- und Futtermittel.

Ich weise erneut darauf hin, daß gemäß §§ 3, 11 und 12 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 10. Februar 1923 (RGBl. I S. 111 und Kreisblatt Nr. 15) der gültige Handels- bzw. Ankaufserlaubnischein mit dem Lichtbild des Inhabers versehen sein muß. Bei Ausübung des Handels ist der Erlaubnischein mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Damit wird eine leichtere und sichere Kontrolle der Handelstreibenden erreicht und unlauteren Machenschaften bei der Benutzung des Erlaubnischeins ein Riegel vorgeschoben.

Sofern einzelne Erlaubnischeine mit dem Lichtbild des Inhabers noch nicht versehen sein sollten, werden die Inhaber hiermit nochmals aufgefordert, den Erlaubnischein mit dem unangezogenen Lichtbild sofort dem Landrat — Handelsüberwachungsstelle — in Belgard zum Abstemeln und Aufkleben der Bilder einzusenden. Das Lichtbild ist auf der Vorderseite unten mit der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers und auf der Rückseite mit der üblichen Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß die abgebildete Person der Inhaber des Erlaubnischeines ist, zu versehen.

Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjäger ersuche ich, dafür zu sorgen, daß diese Bekanntmachung in allen Fällen genau beobachtet wird.

Zuwiderhandlungen sind mir anzuzeigen.

Belgard, den 21. Juli 1923.

Der Landrat.  
Handelsüberwachungsstelle.  
Dr. Janzen.

### Urlisten der Schöffen und Geschworenen.

Die Magistrate und die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, gemäß Titel 4 und 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 41) und Änderungen hierzu durch Gesetz vom 25. April 1922 (Reichsgesetzblatt S. 465) über die Heranziehung der Frauen zum Schöffen- und Geschworenenamt die Urliste der zu Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen für das Jahr 1923 nach dem unten-

stehenden Schema aufzustellen und dieselbe sodann in der Gemeinde resp. im Gutsbezirke eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen, jedoch den Zeitpunkt der Auslegung vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Für die Aufstellung der Liste, die spätestens bis zum 13. August d. Js. erfolgt sein muß, mache ich hier auf folgendes aufmerksam.

Das Amt eines Schöffen oder Geschworenen kann nur von Deutschen versehen werden, und zwar auch von Frauen.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Bestrafung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, daß die Abberufung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Verkleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

Zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zu gemeinsamem Leben verpflichtet sind.

Bemerkt wird noch, daß die in dem § 66 des Bahnpolizei-Reglements vom 30. November 1885 (Extrablattlage zu Stück 5 des Amtsblattes für 1886) unter Nr. 5 bis 18 aufgeführten Eisenbahnbeamte nach einem Erlaß des Herrn Ministers des Innern als polizeiliche Vollstreckungsbeamte im Sinne des § 34, r 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes anzusehen und daher von der Aufnahme in die Schöffensurliste ausgeschlossen sind.

Sofern nach vorstehendem Personen von dem Amte eines Schöffen und Geschworenen nicht ausgeschlossen sind, sind sämtliche männliche und weibliche Personen einer Gemeinde pp. in die Urliste aufzunehmen, auch solche, welche nach § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der abgeänderten Fassung vom 25. April 1922 (R. G. Bl. S. 465) zur Ablehnung des Amtes berechtigt sind. Insbesondere hebe ich hervor, daß bei Aufstellung der Urliste für die Schöffen und Geschworenen weder zu hohes Alter noch der Steuerfuß einer Person in Betracht zu ziehen ist. Dagegen sind Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahren haben, in die Urliste nicht aufzunehmen. Personen, welchen nach § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes das Recht zur Seite steht, ihre Berufung zum Schöffenamte abzulehnen, dürfen aus der aufzustellenden Urliste nicht fortgelassen werden; es bleibt abzuwarten, ob sie von ihrem Ablehnungsrecht bei einer einzelnen Gelegenheit tatsächlich Gebrauch machen.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Auslegefrist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden. Nach geschehener Auslegung hat der Ortsvorstand die Urlisten in der unten vorgeschriebenen Weise zu bescheinigen und dieselbe mit den etwa eingegangenen Einsprüchen bis zum 1. September d. Js. seinem zuständigen Amtsgericht zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung einzureichen.

Nach Mitteilung der Amtsgerichte sind einige der Urlisten früher unvollständig, teilweise sogar ohne die vorgeschriebene Bescheinigung eingereicht worden. Ich mache daher den Guts- und Gemeindevorstehern zur Pflicht, bei Aufstellung der Urlisten gewissenhaft zu verfahren.

Vielfach sind auch die Urlisten mit äußerster Lässigkeit aufgestellt worden. Oftmals fehlte der Name eines jahrelang anfassigen Besitzers, in anderen Fällen war kein einziger Gutsarbeiter in die Urliste aufgeführt. Derartige Pflichtwidrigkeiten müssen unter allen Umständen vermieden werden.

Belgard, den 19. Juli 1923.

Der Landrat.

**U r l i s t e**

der in der Stadt — Gemeinde — Gutsbezirk . . . . . wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden.

(Die Spalte 6 wird erst nach der Auslegung ausgefüllt, sie ist für alle erforderlich erscheinenden Bemerkungen, namentlich über eingegangene Einsprüche und über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen bestimmt).

| Nr. | Vor- und<br>Zuname | Beruf | Wohnort | Lebensalter | Bemerkungen |
|-----|--------------------|-------|---------|-------------|-------------|
| 1   | 2                  | 3     | 4       | 5           | 6           |
|     |                    |       |         |             |             |

Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang und zwar in der Zeit vom . . . . . bis einschließlich . . . . . in der Stadt — Gemeinde — Gutsbezirk . . . . . und zwar im . . . . . zu jedermanns

Einsicht ausgelegen hat, und daß vorher der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, bescheinigt

(Siegel). . . . . den . . . . . 1923.

Der Magistrat — Gemeinde- — Gutsvorstand.

(Unterschrift).

**Bekanntmachung.**

In der Bekanntmachung des Vorsitzenden des Bezirksausschusses zu Köslin vom 23. September 1921 (Belgard-Polziner Kreisblatt Nr. 80/21 Seite 454 und vom 4. Februar 1922 (Belgard-Polziner Kreisblatt Nr. 13/22 Seite 64) sind die von dem Rittergutsbesitzer Alfred Linke in Doebel bei Groß Krößin beantragten und gemäß § 86 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.-S. S. 53) sicherzustellenden Rechte bekannt gemacht.

Antragsteller hat nun seinen Sicherstellungsantrag dahin abgeändert, daß die in Ziff. 2 der Bekanntmachung vom 23. September 1921 enthaltenen Worte:

„mit Ausnahme der Zeit der beiden Heuernten“ zu streichen sind.

Die von dem Unternehmer eingereichten Zeichnungen und Erläuterungen liegen gemäß § 66 des Wassergesetzes vier Wochen lang nach Ablauf des Tages, an dem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt (Kreisblatt, Amtsblatt der Regierung zu Köslin) ausgegeben ist, beim Landratsamte in Belgard a. Pers. zur Einsicht aus.

Widersprüche gegen die Sicherstellung sowie Ansprüche auf Entschädigung sind innerhalb der obigen Frist bei der unterzeichneten Verleihungsbehörde schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen.

Diese Bekanntmachung ergeht unter der Verwarnung, daß diejenigen, die innerhalb der oben festgesetzten Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung erheben, ihr Widerspruchsrecht verlieren und das wegen nachträglicher Wirkungen der Ausübung des verliehenen Rechtes nur noch die im § 82 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Widersprüche gegen die Sicherstellung, sowie der Anträge auf Entschädigung wird gegebenenfalls später Termin anberaumt werden.

Köslin, den 27. Juni 1923.

Namens des Bezirksausschusses.  
Der Vorsitzende.

**Rehböcke**

**Rot- und Damwild, mit Abschußattest,  
Schwarzwild und Geflügel**

aust zu höchsten Tagespreisen

**Paul Otto Gromoll,**

Großhandelerlaubnis f. Wild u. Geflügel v. 1. 8. 22 ab  
Telephon 203.

**Für Pferde  
zum Schlachten**

und tierärztlich abgestem-  
pelttes Fleisch von notge-  
schlachteten Pferden zahle  
Berliner Tagespreise. Für  
Vermittl. zahle Provision

**Max Kleinfeldt,**

Fernsprecher 143

**Sie sparen Geld!  
Fahrradgummi!**

lassen Sie sich  
grat<sup>s</sup>  
Preisliste senden.

**Franz Lauscher,**

Silbesheim 9.

Stedation, Druck und Verlag Gustav Glempe Nachf., Belgard.